



Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Badeverbote in der Stadt Füssen (Badeverbotsverordnung)

Vom 19. Mai 2021

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Badeverbote in der Stadt Füssen (Badeverbotsverordnung) vom 23.10.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 2 wird um Ziffer 3 ergänzt:

„3. im Lech im Bereich unterhalb des Maxsteges (Fl.Nr. 3181)“

In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „zwei“ durch „drei“ ersetzt und in der Klammer nach M 1 : 5000 „und M 1 : 1000“ hinzugefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 19. Mai 2021
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister